

STATUTEN

der

Partners Group Holding AG

mit Sitz in Baar

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma **Partners Group Holding AG** besteht mit Sitz in Baar auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts ("OR").

Art. 2 Zweck

- ¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die dauernde Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie deren Finanzierung.
- ² Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, gleichartige oder verwandte Unternehmungen gründen, sich an solchen beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen, sowie im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. Sie kann Grundstücke erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 267'000.00, eingeteilt in 26'700'000 Namenaktien zu je CHF 0.01 nominell, welche vollständig liberiert sind.

Art. 3a Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 40'050.00 erhöht durch Ausgabe von höchstens 4'005'000 vollständig zu liberierenden vinkulierten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 infolge Ausübung von Options-

rechten, die nach Massgabe eines Beteiligungsplanes oder mehrerer Beteiligungspläne den Verwaltungsräten und den Mitarbeitenden der Gesellschaft eingeräumt werden. Das Bezugs- und Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre ist für diese bedingte Kapitalerhöhung ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Ausgabebedingungen wie den jeweiligen Ausgabebetrag, den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen und setzt den Beteiligungsplan fest. Der Erwerb der Namenaktien durch Ausübung von Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 6 der Statuten.

Art. 4 Aktien

- ¹ Die Namenaktien werden in Form von Wertrechten ausgegeben. Der Aktionär kann jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Namenaktien verlangen. Den Aktionären steht kein Anspruch auf Druck, Herausgabe und Auslieferung von Urkunden zu.
- ² Die Aktien werden als Bucheffekten verwahrt. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten verwahrte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.
- ³ Namenaktien in Form von Bucheffekten können nur nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes übertragen werden.
- ⁴ Die Gesellschaft kann für die im Verwahrungssystem als Bucheffekten geführten Aktien jederzeit von einer Form zur andern wechseln (Wertpapier/Globalurkunde/Wertrecht).
- ⁵ Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln. Unter Vorbehalt von gesetzlichen Einschränkungen können ferner durch Statutenänderung Aktien in solche von grösserem Nennwert zusammengelegt oder in solche von kleinerem Nennwert zerlegt werden.

Art. 5 Aktienbuch und Wertrechtbuch

- ¹ Der Verwaltungsrat führt für Namenaktien ein Aktienbuch, in welches Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse bzw. mit Firma und Sitz eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser nur, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktionär.
- ² Erwerber von Aktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit dem Handel von Aktien Ausnahmen von dieser Bestimmung zu gewähren, beispielsweise die Eintragung von Personen, die Aktien im Namen von Dritten halten ("Nominees").

- ³ Der Verwaltungsrat kann solche Nominees bis maximal 5 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann der Verwaltungsrat Nominees als Aktionäre mit Stimmrecht eintragen, wenn der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, auf deren Rechnung er 0.5 % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Der Verwaltungsrat schliesst mit solchen Nominees Vereinbarungen bezüglich der Meldepflicht, der Vertretung der Aktien und der Ausübung der Stimmrechte ab.
- ⁴ Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung im Aktienbuch gestrichen werden. Der Erwerber muss über die Streichung informiert werden.
- ⁵ Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.
- ⁶ Der Verwaltungsrat führt ein Buch über die von der Gesellschaft ausgegebenen Wertrechte, in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Aktionäre eingetragen werden.
- ⁷ Der Verwaltungsrat regelt die Zuständigkeiten für die Führung des Aktienbuchs sowie die Voraussetzungen der Anerkennung von Personen als Aktionär oder Nutzniesser mit oder ohne Stimmrecht sowie deren Eintragung im Aktienbuch. Er regelt auch die Zuständigkeit zur Führung des Wertrechtebuchs.

Art. 6 Aktienübertragung, Vinkulierung

- ¹ Die Aktien können nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch eines Erwerbers um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär anerkannt.
- ² Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung bzw. Begründung einer Nutzniessung insoweit ablehnen, als der Erwerber nach der Übertragung über mehr als 10 % des gesamten im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals verfügen würde.
- ³ Die Gesellschaft kann überdies die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.
- ⁴ Werden Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht erworben, so kann der Erwerber nicht abgelehnt werden. Wenn die Eintragung ins Aktienbuch bereits erfolgt ist, kann der Verwaltungsrat diese streichen, wenn sie durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen ist. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden. Für die Gesellschaft gilt der zuletzt im Aktienbuch eingetragene Eigentümer oder Nutzniesser als Aktionär.

Art. 7 Opting out

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 32 und 52 des Bundesgesetzes über Börsen und den Effektenhandel (BEHG) verpflichtet.

Art. 8 Bezugsrecht

- ¹ Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals hat jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.
- ² Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die Revisionsstelle

A. *Die Generalversammlung*

Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Nomination & Compensation Committee. Vorbehalten bleiben Art. 19 Abs. 3 und Art. 23 Abs. 3 der Statuten;
3. die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2 der Statuten;
4. die Wahl der Revisionsstelle;
5. die Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;

6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
8. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 36 der Statuten; und
9. die Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 11 Teilnahme und Vertretung

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Zur Teilnahme an der Generalversammlung und Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die an einem vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionäre mit Stimmrecht eingetragen sind.
- ² Jeder im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Dritten vertreten lassen. Der Verwaltungsrat erlässt weitergehende Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.

Art. 12 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

- ¹ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.
- ² Wird das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die nächste Generalversammlung einen Ersatz.
- ³ Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften; Wiederwahl ist zulässig.
- ⁴ Der Verwaltungsrat regelt die elektronische Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Art. 13 Termin, Ort

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten. Die Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen, vom einberufenden Organ zu bestimmenden Ort in der Schweiz statt.

- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.
- ³ Aktionäre, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, können jederzeit die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Einberufung und/oder Traktandierung muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge der Aktionäre anbegehrt werden.

Art. 14 Einberufung

- ¹ Generalversammlungen werden durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren einberufen.
- ² Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form.
- ³ In der Einberufung sind den Aktionären Ort, Datum und Zeit der Generalversammlung sowie die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekanntzugeben.
- ⁴ Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einladung zur Generalversammlung zu unterrichten.
- ⁵ Über Gegenstände, die nicht in der in dieser Bestimmung vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Verzicht der Anwesenheit des Revisors sowie über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 15 Universalversammlung

- ¹ Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung gemäss Art. 701 OR ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- ² In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenständen gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, sofern und solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 16 Vorsitz und Protokolle

- ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- ² Die Stimmzähler werden vom Vorsitzenden bezeichnet. Der Verwaltungsrat bestellt den Protokollführer. Sie alle brauchen nicht Aktionäre zu sein. Beide Funktionen können der gleichen Person übertragen werden.
- ³ Der Protokollführer führt das Protokoll gemäss den gesetzlichen Erfordernissen. Es sind namentlich die Beschlüsse und Wahlen sowie die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen festzuhalten. Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 17 Beschlussfassung

- ¹ Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, kommen Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung zustande, wenn auf sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, unter Ausschluss der Stimmenthaltungen, der leeren und ungültigen Stimmen, entfallen. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.
- ² Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.
- ³ Die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nomination & Compensation Committee erfolgen jeweils einzeln.
- ⁴ Sofern an einer Generalversammlung Einrichtungen für ein elektronisches Abstimmungs- und Wahlverfahren installiert sind, werden Abstimmungen und Wahlen auf diese Weise durchgeführt. Andernfalls finden Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung offen statt, wenn nicht der Vorsitzende es anders anordnet oder die Generalversammlung es anders beschliesst. Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Wahl- respektive Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

Art. 18 Besondere Beschlüsse

- ¹ Soweit nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes etwas anderes bestimmt, ist ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, erforderlich für:

- a. die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Fälle;
 - b. Aufhebung oder Änderung der Übertragungsbeschränkungen.
- ² Die Beschlussfassung über die Fusion, Spaltung und Umwandlung richtet sich nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 19 Wahl

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Vorbehalten bleibt vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Nomination & Compensation Committee durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er wählt ferner einen Sekretär, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.
- ³ Ist das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung einen Ersatz.

Art. 20 Einberufung, Protokoll

- ¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Verlangen eines anderen Mitgliedes, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- ² Jedes Mitglied kann beim Präsidenten des Verwaltungsrates schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ³ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 21 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Kein solches Präsenzquorum ist erforderlich für Beschlüsse, welche aufgrund der durch das Gesetz auf den Verwaltungsrat übertragenen Kompetenz zur Vornahme von Statutenänderungen gefällt werden, namentlich wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.
- ² Abstimmungen im Verwaltungsrat erfolgen offen. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Fall von

Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende .

- ³ Beschlüsse können – wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt – auf dem Zirkularweg gefasst werden, und zwar schriftlich, per Telegramm, Telefax oder E-Mail (sofern der Absender als das relevante Mitglied des Verwaltungsrates identifiziert werden kann). Bei Zirkularbeschlüssen erfolgt die Beschlussfassung mit der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten keine höheren Quoren vorsehen.
- ⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu genehmigen ist.

Art. 22 Kompetenzen, Delegation

- ¹ Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht aufgrund von Gesetz oder Statuten einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.
- ² Der Verwaltungsrat führt gemeinsam die Geschäfte der Gesellschaft. Unter Beachtung der ihm von Gesetzes wegen zwingend obliegenden Aufgaben ist er ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte, welche natürliche Personen sein müssen, zu übertragen.
- ³ Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen seiner Mitglieder, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Sofern der Verwaltungsrat oder das Organisationsreglement nichts anderes bestimmen, steht die Vertretungsbefugnis allen Mitgliedern des Verwaltungsrates nur kollektiv zu zweien zu.
- ⁴ Der Verwaltungsrat bezeichnet die weiteren Personen, die für die Gesellschaft die rechtsverbindliche Unterschrift führen und bestimmt die Art der Zeichnung. Die Vertretungsbefugnis steht allen Berechtigten vorbehältlich eines anderslautenden Handelsregistereintrages nur kollektiv zu zweien zu.

Art. 23 Nomination & Compensation Committee

- ¹ Das Nomination & Compensation Committee besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
- ² Die Mitglieder des Nomination & Compensation Committee werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Ist das Nomination & Compensation Committee nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung die fehlenden Mitglieder.
- ⁴ Das Nomination & Compensation Committee berät und unterstützt den

Verwaltungsrat insbesondere bei der Festlegung der Vergütungsgrundsätze und des Vergütungssystems sowie bei der Nominierung von Verwaltungsratsmitgliedern und Beförderung von Führungskräften der Gesellschaft bzw. der von ihr kontrollierten Unternehmen. Es beurteilt die Vergütungsvorschläge für die Gesellschaft bzw. für die von ihr kontrollierten Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung der festgelegten Grundsätze und bereitet den Vergütungsbericht sowie die Anträge an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat kann dem Nomination & Compensation Committee weitere Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen in Vergütungs- und Nominierungsangelegenheiten zuweisen.

Art. 24 Mandate

- ¹ Der Begriff "Mandat", wie er in diesem Artikel verwendet wird, beinhaltet Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Mandate in mehreren Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder einheitlicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.
- ² Jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens vier weitere Mandate in börsenkotierten Unternehmen und höchstens fünf weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen.
- ³ Ausgenommen von dieser Beschränkung sind die folgenden Mandate:
 - a. Mandate in Rechtseinheiten, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
 - b. Mandate, welche im Auftrag oder auf Anordnung der Gesellschaft oder eines von ihr kontrollierten Unternehmens in nicht zum Konzern gehörenden Rechtseinheiten ausgeübt werden; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben;
 - c. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen, Trusts und Personalvorsorgestiftungen; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben; und
 - d. Mandate in Rechtseinheiten, die dem ausschliesslichen Zweck der Verwaltung privaten Vermögens gewidmet sind; jedes Mitglied des Verwaltungsrates darf höchstens zehn solcher Mandate ausüben.

Art. 25 Verträge

- ¹ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über deren Vergütung abschliessen.
- ² Die Dauer und Beendigung richtet sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Art. 26 Kredite, Darlehen und Sicherheiten

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates können Darlehen, Kredite und Sicherheiten bis zu einer maximalen Höhe von CHF 10'000'000.00 je Mitglied zu marktüblichen Konditionen gewährt werden.

C. Die Geschäftsleitung

Art. 27 Bestellung, Befugnisse

Der Verwaltungsrat bestellt eine Geschäftsleitung, der nach Massgabe des vom Verwaltungsrat erlassenen Organisationsreglements die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt.

Art. 28 Mandate

- ¹ Jedes Mitglied der Geschäftsleitung darf höchstens ein weiteres Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen und höchstens vier weitere Mandate in anderen Rechtseinheiten übernehmen.
- ² Die Bestimmungen von Art. 24 Abs. 1 und 3 der Statuten gelten analog.

Art. 29 Verträge

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung befristete Arbeitsverträge mit einer Dauer von höchstens einem Jahr oder unbefristete Arbeitsverträge mit einer Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten abschliessen.

Art. 30 Kredite, Darlehen und Sicherheiten

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung können Darlehen, Kredite und Sicherheiten bis zu einer maximalen Höhe von CHF 5'000'000.00 je Mitglied zu marktüblichen Konditionen gewährt werden.

Art. 31 Vorsorge

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen an den Pensionsplänen der Gesellschaft bzw. von ihr kontrollierten Unternehmen teil. Zudem sind beim Eintritt in den Ruhestand Überbrückungsrenten zwischen Frühpensionierung ab Vollzug des 55. Altersjahrs und dem ordentlichem Pensionierungsalter zulässig, jährlich in Höhe bis zu der maximal in diesem Zeitpunkt zu erwartenden Rentenleistung, die mit der ordentlichen Pensionierung erreicht worden wäre.

D. Die Revisionsstelle

Art. 32 Wahl, Wahlvoraussetzungen

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinn von Art. 727 ff. OR. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- ² Die Generalversammlung kann eine Spezialrevisionsstelle wählen, welche die bei Kapitalerhöhungen verlangten Prüfungsbestätigungen abgibt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- ³ Die Revisoren (bzw. die Revisionsgesellschaft) müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Insbesondere dürfen sie weder Arbeitnehmer der zu prüfenden Gesellschaft sein noch Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Art. 33 Prüfungsaufgaben

Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

IV. VERGÜTUNGEN UND WEITERE DAMIT IM ZUSAMMENHANG STEHENDE BESTIMMUNGEN

Art. 34 Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- ¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf:
 - a. die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
 - b. die maximale Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für das folgende Geschäftsjahr.
- ² In Ausnahmefällen genehmigt die Generalversammlung im Voraus oder nachträglich abweichende und zusätzliche Anträge des Verwaltungsrates in Bezug

auf die Vergütung des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung.

- ³ Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtvergütungsbetrages, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung einen neuen Antrag stellen. Stellt er keinen neuen Antrag oder wird auch dieser abgelehnt, so hat der Verwaltungsrat entweder eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge zu unterbreiten oder er kann die Gesamtbeträge von der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigen lassen.
- ⁴ Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Unternehmen können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten.
- ⁵ Der Verwaltungsrat unterbreitet den jährlichen Vergütungsbericht der Generalversammlung zu einer Konsultativabstimmung.

Art. 35 Allgemeine Vergütungsgrundsätze

- ¹ Das Vergütungssystem der Gesellschaft basiert auf den allgemeinen Vergütungsrichtlinien, die vom Verwaltungsrat oder, soweit an dieses delegiert, vom Nomination & Compensation Committee regelmässig festgelegt werden und ist so ausgestaltet, dass Vergütungen mit der langfristigen Strategie der Gesellschaft übereinstimmen, an nachhaltigen Ergebnissen ausgerichtet sind und unternehmerisches Handeln umfassend unterstützt.
- ² Das Vergütungssystem der Gesellschaft zielt darauf ab, die gemeinsame Interessenausrichtung zwischen Mitarbeitenden, Kunden und Aktionären zu unterstützen, eine teamfähige und langfristig orientierte Unternehmenskultur zu fördern, die Bindung von qualifizierten Mitarbeitenden zu stärken, und leistungsstarken Mitarbeitenden einen langfristig attraktiven Vermögensaufbau zu ermöglichen.
- ³ Bei der Festlegung von individuellen Vergütungen werden die Funktion, Verantwortungsstufe und Zielerreichung des Begünstigten sowie das Ergebnis der Gesellschaft und der von ihr kontrollierten Unternehmen berücksichtigt.
- ⁴ Die Vergütung kann in Form von liquiden Mitteln, Beteiligungsrechten an der Gesellschaft (Aktien sowie deren Derivate, "Beteiligungsrechte"), individuell festgelegten Anwartschaften auf erfolgsabhängige Investitionserträge ("Erfolgsabhängige Anwartschaften"), Finanzinstrumenten sowie als Sach- oder Dienstleistung erfolgen.
- ⁵ Der Verwaltungsrat oder, soweit an dieses delegiert, das Nomination & Compensation Committee legt die Grundprinzipien wie Zuteilungs-, Teilnahme-, Sperr-, Übertragungs-, Ausübungs- und Verfallsbedingungen fest. Der Verwaltungsrat oder, soweit an dieses delegiert, das Nomination & Compensation

Committee kann vorsehen, dass aufgrund des Eintrittes von im Voraus bestimmten Ereignissen, wie etwa einem Kontrollwechsel oder der Beendigung beziehungsweise der Reduzierung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses, einzelne oder sämtliche Bedingungen weitergelten, verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen.

- ⁶ Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Unternehmen für Tätigkeiten in der Gesellschaft oder in von ihr kontrollierten Unternehmen erfolgen.

Art. 36 Formen der Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

- ¹ Die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung kann aus folgenden Formen bestehen:

- a. aus Barmitteln;
- b. aus Beteiligungsrechten;
- c. aus erfolgsabhängigen Anwartschaften.

- ² Die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung kann zusätzlich in Form von anderen Finanzinstrumenten sowie als Sach- oder Dienstleistung erfolgen.

- ³ Die Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable Vergütungselemente.

- ⁴ Die fixe Vergütung umfasst die Grundvergütung (inklusive Pauschalspesen und Nebenleistungen) und kann weitere Vergütungselemente und Leistungen beinhalten.

- ⁵ Die variable Vergütung setzt sich aus kurzfristigen und langfristigen Vergütungselementen zusammen und ist unter anderem abhängig vom Erreichen individueller und kollektiver, kurz- und langfristiger Leistungs- und Erfolgsziele, welche der Verwaltungsrat oder, soweit an dieses delegiert, das Nomination & Compensation Committee regelmässig festlegt.

- a. Kurzfristige Vergütungselemente umfassen Bonuszahlungen in bar, die nebst der Erreichung von individuellen und kollektiven Zielen abhängig von der Verfügbarkeit von erfolgsabhängigen Investitionserträgen sein können.
- b. Langfristige Vergütungselemente umfassen Beteiligungsrechte, die einer mehrjährigen Sperr- bzw. Übertragungs- und Ausübungsfrist unterliegen können, sowie erfolgsabhängige Anwartschaften, die einer mehrjährigen Sperrfrist unterliegen können.

- ⁶ Soweit neue Mitglieder der Geschäftsleitung ernannt werden und ihre Funktion bei der Gesellschaft antreten, nachdem die ordentliche Generalversammlung die maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr genehmigt hat, darf diesen neu ernannten Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Zusatzbetrag für von der Generalversammlung bereits genehmigte Vergütungsperioden ausgerichtet werden. Der Zusatzbetrag darf insgesamt für alle neu ernannten Mitglieder der Geschäftsleitung 40 % der durch die Generalversammlung jeweils genehmigten Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung nicht übersteigen. Diese zusätzliche Gesamtvergütung versteht sich inklusive allfälliger Abgeltungen von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen.
- ⁷ Diese zusätzliche Gesamtvergütung darf nur verwendet werden, soweit der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung für das betreffende Geschäftsjahr nicht ausreicht für die Vergütungen der neuen Mitglieder der Geschäftsleitung. Über den verwendeten Zusatzbetrag stimmt die Generalversammlung nicht ab.

Art. 37 Spesen

Spesen, welche über die Pauschalspesen hinaus anfallen, werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege vergütet. Dieser Ersatz von angefallenen Spesen ist nicht von der Generalversammlung zu genehmigen.

V. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

Art. 38 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Art. 39 Geschäftsbericht

- ¹ Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht (inklusive Jahresrechnung und Lagebericht).
- ² Für die Aufstellung der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Art. 40 Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist vorerst die Zuweisung an die allgemeine Reserve entsprechend den Vorschriften des Gesetzes zu machen. Der Rest steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften nach ihrem freien Ermessen verwenden kann.

VI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 41 Auflösungsbeschluss

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft wie auch die Fusion mit einer anderen Gesellschaft beschliessen.

Art. 42 Liquidation

Die Liquidation der Gesellschaft geschieht nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

Art. 43 Freihandverkauf

Die Liquidatoren sind befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

Art. 44 Liquidationserlös

Der nach Tilgung der Gesellschaftsschulden verbleibende Liquidationserlös wird nach Massgabe des einbezahlten Aktienkapitals an die Aktionäre verteilt.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 45 Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Publikationsorgan für die Bekanntmachungen der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

² Die Mitteilungen und Einladungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die Adresse der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

Baar, [13. Mai] 2015